

57. Beilage im Jahr 2016 zu den Sitzungsunterlagen des XXX. Vorarlberger Landtages

Selbständiger Antrag der NEOS Vorarlberg

An das
Präsidium des Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 30.05.2016

Betreff: Transparenz und Eigentümerschutz bei Landesraumplänen, Flächenwidmungsplänen und konkreten Grundstückswidmungen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Widmung von Flächen im Sinn des Raumplanungsgesetzes wirkt sich direkt auf die Nutzungsmöglichkeiten und die Preise der davon betroffenen Grundstücke aus. Deshalb sind die gesamten Umstände der Flächenwidmung und damit besonders auch allfällige Änderungen der Flächenwidmung, also so genannte Umwidmungen, von erheblicher Bedeutung für den/die Eigentümer und Anrainer.

In den letzten Jahren kam es im Zusammenhang mit geplanten bzw. durchgeführten Umwidmungen und/oder mit allenfalls gegebenen Flächenwidmungswidrigkeiten immer wieder zu Irritationen bis hin zu öffentlich vorgebrachten massiven Vorwürfen. Manche dieser „Widmungsstreitigkeiten“ zogen lange Verfahren nach sich, einzelne wurden sogar vor Gericht ausgetragen. Grund dafür war in vielen Fällen, dass die Grundstückseigentümer bzw. Anrainer nicht persönlich über die „Umwidmungen“ informiert wurden.

Deshalb treten wir NEOS dafür ein, dass die öffentliche Information, Bekanntgabe und Transparenz bei der Erlassung bzw. Änderung von Landesraumplänen, beim Entwurf der Erlassung bzw. der Änderung von Flächenwidmungsplänen und bei konkreten Grundstückswidmungen optimiert wird und Grundstückseigentümer bzw. Anrainer zukünftig über solche Änderungen vorab informiert werden müssen. Nach unseren Recherchen gibt es in Oberösterreich, Niederösterreich und Kärnten bereits entsprechende Regelungen.

Aus diesen Gründen stellen wir hiermit gem. § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgenden

A N T R A G

Der Landtag möge beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage zur Änderung des Gesetzes über die Raumplanung des Landes mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Die Eigentümer von betroffenen und anrainenden Grundstücken sind bereits in der Entwurfsphase über sämtliche raumplanerische Maßnahmen, wie insbesondere die Erlassung und Änderung von Landesraumplänen sowie die Erlassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen und Flächenwidmungen nachweislich zu verständigen. Auch ist Eigentümern und Anrainern eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.“

Dr. Sabine Scheffknecht

Mag. Martina Pointner

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 6. Sitzung im Jahr 2016, am 7. Juli, ausgehend vom Selbständigen Antrag, Beilage 57/2016, der mit den Stimmen der VP-, der FPÖ- und der SPÖ-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen mehrheitlich abgelehnt wurde (dafür: NEOS) und nach einem VP/Grüne-Abänderungsantrag, der mit den Stimmen der VP-Fraktion und der Fraktion Die Grünen mehrheitlich angenommen wurde (dagegen: FPÖ, SPÖ und NEOS), nachstehende EntschlieÙung gefasst:

„Das Raumplanungsgesetz sieht in bestimmten Fällen eine Pflicht zur nachweislichen Verständigung der betroffenen Grundeigentümer vor der Erlassung bzw. Änderung von Flächenwidmungsplänen vor. Die Landesregierung wird ersucht, im Rahmen der nächsten Novelle des Raumplanungsgesetzes zu prüfen, in welchen Fällen über die bestehenden Bestimmungen hinaus die Pflicht zur Verständigung betroffener Grundeigentümer ausgedehnt werden soll.“